

Ansprüche im Fall Hanjin Shipping prüfen

Erste **Verjährungen** drohen Mitte August

SCHADENERSATZ Von Mitte August an drohen möglicherweise Ansprüche aus der Hanjin-Shipping-Pleite zu verjähren. Darauf weist Rechtsanwalt Benjamin Grimme von der Anwaltskanzlei Grimme & Partner, Hamburg, hin. Da die Schäden sukzessive eingetreten seien, könne kein allgemeiner Verjährungsbeginn genannt werden. Einige Terminalbetreiber haben Grimme zufolge den Umschlag von Hanjin-Sendungen bereits vor dem formellem Hanjin-Antrag auf Insolvenzeröffnung am 30. August 2016 eingestellt oder nur noch gegen zusätzliche Gebühren ausgeführt. Werde das deutsche Frachtrecht zugrundegelegt, könnte nach Paragraph 439 Abs. 1

Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) die Verjährung etwaiger Ansprüche kurz bevorstehen. „Angeraten sein könnte daher, kurzfristig zu überprüfen, ob entsprechende Ansprüche noch rechtzeitig innerhalb der Einjahresfrist des Paragraphen 439 Abs. 1 Satz 1 HGB geltend zu machen sind“, sagt Grimme.

Dabei gehe es um Güterschäden, um die Erstattung zusätzlicher Kosten für eine Ersatzbeförderung, um die Weiterbelastung zusätzlicher Kosten eines Spediteurs gegenüber dem dortigen Auftraggeber und/oder die Rückforderung möglicherweise zu Unrecht von dem Spediteur/Frachtführer gegenüber dem Auftraggeber abgerechneter Kosten. (*hec*)